



An den Grossen Rat

16.5525.02

WSU/P165525

Basel, 22. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 21. Februar 2017

Motion Oskar Herzig und Konsorten betreffend lebendiges Basel = Erstellen einer Infrastruktur auf öffentlichen Plätzen – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 die nachstehende Motion Oskar Herzig und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Als Fortsetzung des Anzugs betreffend Anschlussgebühren für Veranstalter 16.5134.01 und der Motion Finanzierung der Stromanschlussinfrastruktur auf Allmend 15.5430.02 und der Schriftlichen Anfrage betreffend Kosten für die Bereitstellung von temporären Stromanschlüssen für Veranstaltungen ist diese Motion zu verstehen.

Ein lebendiges Basel kann nur umgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, Veranstaltungen zeitgemäss mit der nötigen Infrastruktur für Stromanschlüsse zu ermöglichen. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit, dass Veranstalter und die Bürger den öffentlichen Raum nutzen können für kulturelle, sportliche und andere Anlässe. Die Nutzungsgebühren sollten in einem Reglement, das Unterhalt und Abschreibung ohne Gewinn als Grundlage hat, erfasst werden.

Die Motionäre bitten den Regierungsrat deshalb, eine Infrastruktur auf den öffentlichen Plätzen in Auftrag zu geben.

Oskar Herzig-Jonasch, Tobit Schäfer, Ernst Mutschler, Beatriz Greuter, Conradin Cramer, Lorenz Nägelin, Martina Bernasconi“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

In der am 9. September 2015 geänderten und am 24. April 2016 wirksam gewordenen Fassung bestimmt § 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen.

Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 42 GO ist die Motion neu sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit mehr. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber nach wie vor von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossen Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Ordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat in der Fortsetzung des Anzugs betreffend Anschlussgebühren für Veranstalter (16.5134.01), der Motion Finanzierung der Stromanschlussinfrastruktur auf Allmend (15.5430.02) und der Schriftlichen Anfrage betreffend Kosten für die Bereitstellung von temporären Stromanschlüssen für Veranstaltungen sinngemäss beauftragt werden, eine Infrastruktur für Stromanschlüsse auf den öffentlichen Plätzen in Auftrag zu geben.

Die IWB erfüllen im Kanton Basel-Stadt öffentliche Aufgaben im Bereich der Versorgung mit Elektrizität (§§ 3 und 4 des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel [IWB-Gesetz; SG 772.300]) und sind in diesem Rahmen hauptsächlich verantwortlich für die Sicherstellung der Versorgung und die Erstellung der Versorgungsnetze. Darüber hinaus werden den IWB in § 5 Abs. 1 IWB-Gesetz zusätzliche öffentliche Aufgaben übertragen. Sie haben auf Basis eines Leistungsauftrags sog. „gemeinwirtschaftliche Leistungen“ in den Bereichen „öffentliche Beleuchtung“, „öffentliche Uhren“ und „öffentliche Brunnen“ zu erbringen und können diese über einen Zuschlag zur Netzgebühr finanzieren. Die Norm beinhaltet gleichzeitig einen gesetzlichen Auftrag an Regierungsrat und IWB, einen Leistungsauftrag mit entsprechendem Inhalt abzuschliessen. Die von den Motionärinnen und Motionären verlangte Bereitstellung von Stromanschlüssen im öffentlichen Raum wird vom gesetzlichen Auftrag nicht erfasst. Mit der Aufnahme des Punktes „Bereitstellung einer Infrastruktur von Stromanschlüssen auf öffentlichen Plätzen“ in den Katalog der öffentlichen Aufgaben von § 5 Abs. 1 IWB-Gesetz kann die Motion erfüllt werden. Gestützt auf § 5 Abs. 4 IWB-Gesetz wäre es grundsätzlich auch möglich, die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe auch ohne eine spezifische gesetzliche Grundlage mittels eines Leistungsauftrages auf die IWB zu übertragen. So gesehen wird der Regierungsrat mit der Motion zur Ergreifung einer Massnahme verpflichtet (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Abschluss von derartigen Leistungsaufträgen gemäss § 5 Abs. 6 IWB-Gesetz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates.

Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates und der Abschluss eines Leistungsauftrages in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Wie die Motionärinnen und Motionäre selber darlegen, geht es mit diesem Vorstoss um die Entlastung von kulturellen, aber auch sportlichen und anderen Anlässen auf öffentlichem Grund von den Kosten für die Bereitstellung von Stromanschlüssen. Die Motion will den Regierungsrat daher beauftragen, für die Erstellung einer Infrastruktur zu sorgen, mittels derer ausreichende Stromanschlüsse für Anlässe im öffentlichen Raum bereitgestellt werden können. Zudem sollen die Gebühren für die Nutzung dieser Infrastruktur ausschliesslich kostendeckend und „ohne Gewinn“ festgelegt werden. Dies soll allen Veranstaltern und Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen.

Zur Bewertung der Anliegen der Motion verweisen wir im Grundsatz auf unsere Ausführung im Schreiben an den Grossen Rat vom 3. Februar 2016 zur Motion Ballmer. Wie darin dargelegt, sind wir der Auffassung, dass das grundsätzliche Anliegen, die Durchführung von breitenwirksamen Anlässen auf Allmend zu erleichtern, anerkannt werden kann, wenngleich es sich nicht um eine echte gemeinwirtschaftliche Leistung wie im Fall der öffentlichen Beleuchtung, Uhren und Brunnen handelt. Der Regierungsrat hat sich daher bereit erklärt, mögliche Lösungen zur Umsetzung der Anliegen der Motion Ballmer im Rahmen eines Anzugs zu prüfen. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 16. März 2016 (GRB 16/11/34G) wurde die Motion Ballmer dem Regierungsrat denn auch als Anzug überwiesen.

Das zuständige Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist unterdessen zusammen mit der IWB daran, einen Lösungsansatz zu erarbeiten, mit dem den Anliegen der Anzüge von Mirjam Ballmer Rechnung getragen werden kann. Vorgesehen ist, dem Grossen Rat dazu einen entsprechenden Ratschlag zu unterbreiten. Die Arbeiten gehen dabei davon aus, dass ein Teil der geforderten Erleichterungen durch Anpassungen auf Seiten IWB erfolgt (Bereitstellung von mobilen Stromanschlüssen, Übernahme von fixen Wartungs- und Betriebsaufwänden). Ein weiterer Teil, insbesondere die erforderlichen Investitionen für die Erstellung von zusätzlicher Strominfrastruktur auf öffentlichen Plätzen, wäre hingegen vom Kanton direkt zu finanzieren. Es soll keine zusätzliche Belastung der Grundversorgungskundinnen und -kunden der IWB resultieren.

Mit der zu den Anzügen Ballmer und Consorten geplanten Vorlage sollen auch die Anliegen der Motion Oskar Herzig aufgenommen werden. Eine zusätzliche Verpflichtung des Regierungsrats in Form einer Motion erübrigt sich daher. Wir beantragen deswegen die Überweisung der Motion Oskar Herzig als Anzug. Dieser wird dann zusammen mit den Vorstössen von Mirjam Ballmer beantwortet.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Oskar Herzig und Consorten betreffend lebendiges Basel = Erstellen einer Infrastruktur auf öffentlichen Plätzen als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin